

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Antrag der PREMIERE Pay-TV-Programm Service- und Betriebs-GmbH (FN 122204 m HG Wien), Kreitnergasse 5, A-1163 Wien, vertreten durch ihren Geschäftsführer Thomas Mischek, vom 3. September 2002 auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenrundfunk wird stattgegeben.

Der PREMIERE Pay-TV-Programm Service- und Betriebs-GmbH wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1 H, XP 87, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm umfasst Spielfilme, Kinder- und Jugendprogramm, Dokumentationen, Serien, live Sportberichterstattung, Eigenformate sowie Erotik-Filme (verschlüsselte Ausstrahlung mit Jugendschutz), weist in der Mehrzahl der Bestandteile einen Österreich-Bezug auf und wird 24 Stunden am Tag mehrere Stunden lang teils verschlüsselt – nach dem Pay-Per-View-Verfahren entschlüsselbar – teils unverschlüsselt unter Abonnenten verbreitet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die PREMIERE Pay-TV-Programm Service- und Betriebs-GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass die in Punkt 7 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages der Antragstellerin vom 28. Jänner 1991 enthaltene Ausnahme der Übertragung von Kapitalanteilen an Gesellschafter von der Zustimmungspflicht durch die Gesellschaft gemäß § 10 Abs 5 2. Satz PrTV-G binnen 6 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides rechtlich beseitigt und diese Änderung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) angezeigt wird.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 3. September 2002 beantragte die PREMIERE Pay-TV-Programm Service- und Betriebs-GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Vollfernsehprogramms mit Schwerpunkt Unterhaltung über Satellit gemäß dem Privatsfernsehgesetz. Dem Antrag sind ein Programmschema, der Gesellschaftsvertrag, eine KSV-Auskunft einschließlich der Firmenbuchdaten, ein Redaktionsstatut sowie ein Bestätigungsschreiben der BetaDigital zur Satellitenverbreitung beigelegt.

Angaben zum Antragsteller.

In ihrem Antragsbegehren bringt die Antragstellerin vor, dass ihre Geschäftsanteile zur Gänze im Eigentum der PREMIERE Fernsehen GmbH & Co. KG stehe, die ihren Sitz in Unterföhring, Amtsgericht München, HRA 75.195 habe und deren voll und bar einbezahlte Stammeinlage ATS 500.000,-- (Eur 36.336,42,--). Für deren Pay-TV Betrieb sei die Antragstellerin bereits jetzt verantwortlich. Nunmehr ändere die Antragstellerin ihren Gesellschaftszweck und werde österreichischer Rundfunkveranstalter. Ihr Sitz sei in 1160 Wien, Kreitnergasse 5, 1163 Wien.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin sei gemäß Punkt 7 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Geschäftsführer der Antragstellerin sei Herr Thomas Mischek.

Komplementärin der PREMIERE Fernsehen GmbH & Co. KG sei die PREMIERE World Beteiligungs- und Verwaltungs-GesmbH, HRB 138.823 des Amtsgerichtes München mit dem Sitz in Unterföhring. Kommanditisten seien die PREMIERE Beteiligungs-GmbH, Sitz in Unterföhring (21,428 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte), sowie die Pay TV Rechtehandels GmbH & Co. KG mit Sitz in Ismaning (78,572 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte), allerdings sei letztere auf Grund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen am 31. Juli 2002 als Kommanditistin ausgeschieden.

Gesellschafter der PREMIERE World Beteiligungs- und Verwaltungs-GesmbH (Komplementärin) seien die PREMIERE Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Unterföhring, HRB 137082 des Amtsgerichtes München (21,44253 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte) und die Pay TV Rechtehandels GmbH & Co. KG mit Sitz in Unterföhring, HRA 73346 des Amtsgerichtes München (78,55747 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte).

Gesellschafterin der PREMIERE Beteiligungs-GmbH sei zu 100 Prozent die PayTV Rechtehandels-GmbH & Co. KG, deren einzige Gesellschafterin die Kirch Pay TV GmbH & Co. KG aA mit Sitz in Ismaning, HRB 123485 des Amtsgerichtes München.

Gesellschafter der Kirch Pay TV GmbH & Co. KG seien die Lehman Brothers Merchant Banking mit 2,396 Prozent, die Capital Research als Management Company mit 2,659 Prozent, die Kingdom Holding & B.V mit 3,121 Prozent, die BsykB Germany GmbH & Co. KG mit 22,029 Prozent sowie die PayCo Holding GmbH & Co. KG mit 69,759 Prozent. Alleinige Gesellschafterin der letzteren sei die Taurus Holding GmbH & Co. KG, deren alleinige Gesellschafterin die Kirch Stiftung sei.

Sämtliche direkt und indirekt beteiligten Unternehmen hätten ihren Sitz im EWR.

Die Angaben zur wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin werden im berechtigtem Interesse der Antragstellerin nicht veröffentlicht.

Angaben zum Programm:

Hinsichtlich der Programmgestaltung wird im Antrag vorgebracht, dass die Antragstellerin verschlüsseltes Abonnenten-TV (Vollprogramm) mit Schwerpunkt Unterhaltung täglich von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie von 0.00 bis 05.00 Uhr verschlüsseltes Programm im Pay Per View-Verfahren mit Jugendschutz bietet.

Das beigelegte Programmschema enthält für den Programmteil 5.00 bis 22.00 Uhr Musik, Nostalgie-Filme, Kinder- und Jugendprogramm, Serien, Spielfilme, Dokumentationen, Live Sport Österreich, Live Sport International; für den Programmteil 22.00 bis 00.00 Uhr enthält es Eigenformate mit den Inhalten Interview von Gästen zu aktuellen Themen unter Beachtung von Hintergründen, Einstellungen und persönlichen Aspekten, satirischer Wochenrückblick auf Geschehnisse in Österreich durch Kabarettisten. Zusätzlich seien ab November/Dezember 2002 weitere Eigen- und Transaktionsformate mit Unterhaltungsanspruch, und Österreich-Bezug geplant. Zusätzlich werde im Pay-per View Verfahren Erotik sowie Fiction im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung mit eigenem Jugendschutz gesendet. Der Anteil der Eigenproduktionen betrage bis zu zwanzig Prozent. Diese würden täglich von 22.00 bis 0.00 Uhr, Donnerstag von 19.30 bis 22.00 Uhr, Samstag von 17.30 bis 20.00 Uhr sowie Sonntag von 10.00 bis 14.00 Uhr ausgestrahlt werden. Die restlichen 80 Prozent des Programmes würden vom bestehenden PREMIERE-Abonnenten-Angebot „PREMIERE Start“ übernommen.

PREMIERE Austria werde als Abonnenten-TV für den österreichischen Markt produziert und exklusiv nur in Österreich für österreichische Abonnenten entschlüsselt/freigeschaltet. Alle Formate, die für Jugendliche unter 18 bzw 16 Jahren nicht geeignet seien, würden durch einen einzigartigen technischen Jugendschutz gesichert, weitere Sendungen könnten flexibel vorgesperrt und durch die Eingabe eines vierstelligen PIN-Codes entsperrt werden.

Die Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms durch die PREMIERE Pay-TV-Programm Service- und Betriebs-GmbH solle von der Erd-Satelliten-Sendestation der BetaDigital GmbH in München/Unterföhring aus über den Satelliten ASTRA 1 H mit der Position 19,2° Ost verschlüsselt erfolgen, das Programm solle in Österreich mittels Digital-Receiver und Smart-Card entschlüsselt werden. Diesbezüglich bringt die Antragstellerin vor, dass bereits aufreichte Vereinbarungen zwischen ihr und dem Betreiber der Erdsatelliten-Sendestation sowie wiederum zwischen diesem und dem Satellitenbetreiber SES Astra vorlägen. Weiters legt die Antragstellerin dem Zulassungsantrag ein Schreiben der BetaDigital vom 05. August 2002 bei, worin diese erklärt, die erforderliche Übertragungsbandbreite auf dem SES Astra Transponder 87 im Hinblick auf die Vorlage einer nach EU-Recht gültigen Sendelizenz reserviert zu haben. In einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der Antragstellerin konnte geklärt werden, dass diese in den diesbezüglichen Nutzungsvertrag zwischen BetaDigital und SES ASTRA eintreten werde, sodass die Insolvenz der BetaDigital ohne Auswirkung auf die vertragliche Sendeberechtigung der Antragstellerin ist.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 3 Abs 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Da die in § 4 Ge-

mäß § 4 Abs 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die PREMIERE Pay-TV-Programm Service- und Betriebs-GmbH ist eine zu FN 122204 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die PREMIERE Fernsehen GmbH & Co. KG mit Sitz in Unterföhring, Amtsgericht München, HRA 75.195. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs 1 PrTV-G sind somit iVm mit Abs 4 leg. cit. gegeben. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Die Übertragung von Kapitalanteilen der Antragstellerin ist gemäß § 10 Abs 5 2. Satz PrTV-G an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin sieht in seinem Punkt 7 Abs 2 vor, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedarf, denen hinsichtlich des abzutretenden Anteiles ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zusteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zur wortgleichen Bestimmung des § 7 Abs 4 dritter Satz Privatradiogesetz, BGBl I Nr. 20/2001 (BKS 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001; 22. 4. 2002, GZ 611.037/001-BKS/2002), unterscheidet diese Vorschrift jedoch „ihrem Wortlaut nach nicht zwischen einer Übertragung von Kapitalanteilen zwischen Gesellschaftern untereinander und einer Übertragung an von den Gesellschaftern verschiedene Dritte“. Der Antragstellerin war daher die Auflage zu erteilen, Punkt 7 Abs 2 ihres Gesellschaftsvertrages in diesem Sinne abzuändern und die Ausnahme der Übertragung von Kapitalanteilen an Gesellschafter von dieser Zustimmungspflicht zu beseitigen.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat weiters glaubhaft dargetan, dass das am 31. Juli 2002 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pay-TV Rechtehandels GmbH & Co. KG und das am 1. August 2002 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen der KirchPayTV GmbH & Co. KG ohne Auswirkung auf die von § 4 Abs 3 PrTV-G geforderten – und von der Antragstellerin grundsätzlich erfüllten – finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Rundfunkprogramms via Satellit bleiben wird. Auch die Erfüllung der ebenfalls erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte im Hinblick auf die langjährige Durchführung des Vertriebs von Pay-TV der Muttergesellschaft glaubhaft dargetan werden.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema sowie Erläuterungen zu den Programmvorstellungen gemacht. Das geplante Programm umfasst ein breit angelegtes Informations- und Unterhaltungsangebot mit deutlichem Österreich-Bezug und besonderem Augenmerk auf Kinder- und Jugendanliegen. Es wird lediglich für Abonnenten – zum Teil verschlüsselt – gesendet und kann von diesen mittels Digital-Receiver und Smart-Card unter Eingabe eines vierstelligen PIN-Codes entsperrt werden.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben über Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidung über das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht. Da somit – mit Ausnahme der gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G nachträglich voll-

ständig zu erfüllenden Verpflichtung nach § 10 Abs 5 2. Satz PrTVG – alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 20. September 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter